

## Planauflagen

### Gemeinde Birsfelden

#### Planaufgabe

Der von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 26. April 2019 beschlossene Baulinienplan für die Hauptstrasse in Birsfelden, Parzelle Nr. 475 wird gemäss § 13 des Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen, **vom 13. Mai 2019 bis 11. Juni 2019** in der Gemeindeverwaltung Birsfelden öffentlich aufgelegt und kann dort während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen zu diesem Baulinienplan sind bis spätestens 11. Juni 2019 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal einzureichen.

Tiefbauamt

### Gemeinde Brislach

#### Öffentliche Planaufgabe

Die Einwohnergemeindeversammlung Brislach hat am 3. April 2019 die Anpassung der Zweckbestimmung der öW+A-Zone Parz. Nr. 1762 beschlossen. Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vorgängig ordnungsgemäss durchgeführt.

Folgendes Planungsinstrument untersteht dem gesetzlichen Auflageverfahren:

– Zonenplan Siedlung, Mutation "Zweckbestimmung öW+A-Parzelle Nr. 1762"

Die öffentliche Planaufgabe wird gestützt auf § 31 Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft während 30 Tagen, **vom 9. Mai 2019 bis 10. Juni 2019** durchgeführt.

Die Unterlagen können während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung zu den Schalteröffnungszeiten oder auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Gemeinderat Brislach

### Gemeinden Blauen und Nenzlingen

#### Gesamtmelioration Blauen

#### **Aufgabe des Definitiven Neuen Bestands inkl. Mehr-/Minderzuteilung, der Grundbuchbereinigung und der Mehr- und Minderwerte**

Die Gemeinden Blauen und Nenzlingen legen im Einvernehmen mit dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung und dem Grundbuchamt Arlesheim, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1), Art. 12 und 12 a – 12 g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451) sowie gestützt auf §§ 29a und 32 des Landwirtschaftsgesetzes des Kanton Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998

(SGS 510) und §§ 16 Absatz 1, 17, 52 Absatz 1 Buchstabe d-f, 70 der Bodenverbesserungsverordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 15. Juni 2010 (SGS 515.11) den Definitiven Neuen Bestand inkl. Mehr-/Minderzuteilung der Gesamtmelioration Blauen zusammen mit der Grundbuchbereinigung und den Mehr- und Minderwerten **vom 13. Mai bis zum 12. Juni 2019** öffentlich auf.

Die Grundeigentümer im Bezugsgebiet werden schriftlich und eingeschrieben über die Auflage orientiert. Bei gemeinschaftlichem Eigentum sind die Empfänger/innen von Gesetzes wegen verpflichtet, die weiteren Berechtigten rechtzeitig über die öffentliche Auflage zu informieren.

Folgende einsprachefähigen Akten, nachgeführt bis zum 10. April 2019, liegen zur Einsichtnahme öffentlich auf:

Definitiver Neuer Bestand inkl. Mehr- und Minderzuteilung:

- Plan definitiver Neuer Bestand, 1:2'500
- Besitzstandstabellen

Grundbuchbereinigung:

- Plan Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, 1:2'500
- Verzeichnis Vor- und Anmerkungen im Neuen Bestand
- Verzeichnis Dienstbarkeiten und Grundlasten im Neuen Bestand

Hinweis: Beschränkte dingliche Rechte aus dem Alten Bestand, welche nicht in den einspracheberechtigten Auflageakten der Grundbuchbereinigung eingetragen sind, gehen unter.

Mehr- und Minderwerte:

- Plan Wechselbestände 1:2'500 (ganzer Meliorationsperimeter)
- Plan Wechselbestände 1:1'000 (Gebiet Oberfeld)
- Verzeichnis aller bewerteten Objekte
- Verzeichnis Mehr- und Minderwerte „zu Gunsten“ pro Eigentümer
- Verzeichnis Mehr- und Minderwerte „zu Lasten“ pro Eigentümer

Weitere Unterlagen stehen zwecks Orientierung zur Verfügung.

Vom 13. Mai bis zum 12. Juni 2019 kann auf der Gemeindeverwaltung Blauen zu den ordentlichen Öffnungszeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden. Sämtliche Auflageakten sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Blauen ([www.blauen.ch](http://www.blauen.ch)) zu finden. Verbindlich ist das in der Gemeindeverwaltung aufliegende Dossier.

Am 13. Mai 2019 findet um 19.00 Uhr (Mehrzweckhalle Blauen) eine Informationsveranstaltung zu den öffentlichen Auflagen statt. Bitte benützen Sie auch die Infoabende in der Mehrzweckanlage Blauen (23. Mai von 16-19 Uhr und 4. Juni 2019 von 17-20 Uhr), an denen Ihnen die Fachleute gerne persönlich Auskunft geben.

Rechtsmittel:

Die betroffenen Gemeinden Blauen und Nenzlingen, die von der Auflage betroffenen Grundeigentümer/innen im Meliorationsperimeter, Personen, die ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, kantonale Organisationen der Landwirtschaft und des Naturschutzes, sofern sie seit mindesten fünf Jahren als juristische Person bestehen, sowie nach Bundesgesetz legitimierte Organisationen

des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes und der Wanderwege können gestützt auf § 29a Abs. 3 und § 32 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes Einsprache gegen die Auflageakten erheben. Einsprachen sind schriftlich, begründet, rechtsgültig unterzeichnet und eingeschrieben innert der Auflagefrist bis spätestens 12. Juni 2019 (Datum des Poststempels) zu richten an: Gemeindeverwaltung Blauen, GM Blauen Einsprache öfftl. Auflage, Dorfstrasse 15, 4223 Blauen  
Gemeinderat Blauen

## **Gemeinde Niederdorf**

### **Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren; Planvorlage der Baselland Transport AG (BLT) betreffend Erneuerung Waldenburgerbahn**

Los 5: Erneuerung Haltestelle Hirschlang, Niederdorf

Gesuchstellerin: Baselland Transport AG (BLT), Reto Rotzler, Grenzweg 1, 4104 Oberwil

Gegenstand: Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet im Wesentlichen die umfassende Erneuerung der Haltestelle Hirschlang ohne die Sicherungsanlagen. Die Station Hirschlang wird als zweigleisige Kreuzungshaltestelle und behindertengerecht ausgestaltet.

Die Erneuerung der Haltestelle Hirschlang (Los f) erfordert die temporäre Rodung und die definitive Rodung von Wald auf der Parzelle Nr. 4, Niederdorf. Den Planunterlagen ist das Rodungsgesuch über die gesamte Rodungsfläche (temporär: 340 m<sup>2</sup>; definitiv: 216 m<sup>2</sup>) auf der Parzelle Nr. 4 beigelegt. Davon entfallen 10 m<sup>2</sup> temporär und 5 m<sup>2</sup> definitiv auf das Los 5.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren: Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), Art. 49 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0), Art. 5 Abs. 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

UVP-Pflicht: Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchunterlagen.

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen lagen bereits vom 4. März 2019 bis 2. April 2019 auf. Sie können nun vom **13. Mai 2019 bis 11. Juni 2019** während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

Gemeindeverwaltung Niederdorf, Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf

Grund für die erneute öffentliche Auflage ist der Umstand, dass das Bauvorhaben der UVP-Pflicht untersteht. Um die formellen Verfahrensforderungen zu erfüllen, wird die öffentliche Auflage mit explizitem Hinweis auf die UVP-Pflicht wiederholt.

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprachen: Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

## Gemeinde Sissach

### **Planaufgabe / Zonenplan Ortskern, Mutation Rheinfelderstrasse 36 Sissach**

Am 9. April 2019 hat die Gemeindeversammlung die Mutation Teilzonenplan Siedlung 'Ortskern' betreffend die Parzelle Nr. 465 Rheinfelderstrasse 36 beschlossen.

Gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) liegt der Plan mit Bericht während 30 Tagen **vom Montag, 13. Mai bis Dienstag 11. Juni 2019** öffentlich auf.

Die Unterlagen können während den Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8.00 – 11.00 Uhr; Mo. u. Do. 14.00 – 16.00 Uhr; Mi. 14.00 – 18.00 Uhr) oder nach tel. Vereinbarung 061 976 13 11 R. Boog auf der Gemeindeverwaltung Sissach, Sekretariat 1. Stock, eingesehen werden. Die Mutationsakten, welche in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können, sind während der Auflagefrist auch unter [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) abrufbar (Rubrik Aktuelles/Neuigkeiten). Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat Sissach, Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach zu richten.

Gemeinderat Sissach

## Gemeinde Sissach

### **Planaufgabe / Quartierplan Bahnhof Zentrum QP2**

Am 9. April 2019 hat die Gemeindeversammlung den Quartierplan Bahnhof Zentrum QP 2 beschlossen.

Gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) liegen die Planunterlagen mit Bericht während 30 Tagen **vom Montag, 13. Mai bis Dienstag 11. Juni 2019** öffentlich auf.

Die Unterlagen können während den Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8.00 – 11.00 Uhr; Mo. u. Do. 14.00 – 16.00 Uhr; Mi. 14.00 – 18.00 Uhr) oder nach tel. Vereinbarung

061 976 13 11 R. Boog auf der Gemeindeverwaltung Sissach, Sekretariat 1. Stock, eingesehen werden. Sämtliche Unterlagen, welche in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können, sind während der Auflagefrist auch unter [www.sissach.ch](http://www.sissach.ch) abrufbar (Rubrik Aktuelles/Neuigkeiten). Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat Sissach, Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach zu richten.  
Gemeinderat Sissach

## **Gemeinde Zunzgen**

### **Öffentliches Mitwirkungsverfahren**

Der Gemeinderat Zunzgen hat die Planungsinstrumente der Mutation 2019 zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Teilzonenplan Ortskern im Entwurf erarbeitet. Nun sollen die Planungsentwürfe der Bevölkerung und den Planungsbetroffenen zur Information und allfälliger Stellungnahme unterbreitet werden. Entsprechend löst der Gemeinderat gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes das öffentliche Mitwirkungsverfahren aus.

Die Mitwirkungsaufgabe dauert **vom 13. Mai 2019 – 14. Juni 2019**. Während dieser Zeit können die erarbeiteten Planungsentwürfe auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden bzw. auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Die Anpassungen werden zudem anlässlich einer Orientierungsveranstaltung am 15. Mai 2019 um 20.00 Uhr im Gemeindesaal im Detail vorgestellt.

Folgende Entwürfe wurden erarbeitet:

- Zonenreglement Siedlung, Mutation 2019
- Zonenplan Siedlung, Mutation 2019
- Teilzonenplan Ortskern, Mutation 2019
- Zonenplan Siedlung, Mutation 2019 – Gefahrenzonen
- Zonenplan Siedlung, Mutation 2019 – Gewässerraum

Ebenfalls kann auch der Planungsbericht eingesehen werden. Allfällige Anregungen und Einwände zu den Entwürfen sind in schriftlicher Form bis 14. Juni 2019 an den Gemeinderat Zunzgen zu richten. Dieser prüft die Eingaben und nimmt dazu in einem Mitwirkungsbericht Stellung, in wie weit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Gemeinderat Zunzgen